



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie auf Weisung des Sozialministeriums Baden-Württemberg (Erlass vom 04.12.2020) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch Personen zweier Haushalte treffen, maximal jedoch 5 Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen entgegen § 9 Abs. 1 CoronaVO an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen. § 9 Abs. 2 CoronaVO bleibt unberührt.
2. Alle Veranstaltungen i.S.d. § 10 Abs. 5 CoronaVO sind untersagt. Ausgenommen sind:
 - a) Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung im Sinne des § 12 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. der CoronaVO religiöse Veranstaltungen,
 - b) Veranstaltungen bei Todesfällen (Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete), im Sinne des § 12 Abs. 2 CoronaVO i.V.m. der CoronaVO religiöse Veranstaltungen mit maximal 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich der an der Zeremonie beteiligten Personen (z.B. Pfarrer, Organist, Sargträger),
 - c) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Auflagen im Einzelfall,
 - d) Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (bspw. die Teilnahme an Gerichtsterminen, Aussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, Sitzungen kommunaler Gremien sowie Wahlen und Abstimmungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung),
 - e) der Studienbetrieb im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO,
 - f) der Lehrbetrieb der Bildungseinrichtungen im Sinne des § 14 Nr. 2 bis 5 CoronaVO einschließlich der zu diesen Bildungsangeboten gehörenden Prüfungen. Für Sportkurse gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung.



- g) Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können.
3. Der Aufenthalt außerhalb einer im Stadtgebiet Heilbronn gelegenen Wohnung ist im Stadtgebiet Heilbronn zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr nur aus triftigen Gründen erlaubt; Triftige Gründe sind insbesondere:
- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind.
4. Über die Vorgaben des § 3 CoronaVO hinaus ist eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
- In den Fußgängerzonen in der Heilbronner Innenstadt zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr; die Heilbronner Innenstadt wird durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt,
 - in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind, zu den Zeiten, in denen sie für die Öffentlichkeit bzw. den Publikumsverkehr geöffnet sind,
 - auf den Recyclinghöfen der Stadt Heilbronn,
 - auf Baustellen im Freien, soweit der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann,
 - in den Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft
 - vom pädagogischen Personal und den sonstigen Beschäftigten,
 - von den Schülerinnen und Schülern auf den Begegnungsflächen (wie Schulhof, Flure, Toiletten) und bei den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten (Ganztagsbetreuung, verlässliche Grundschule etc.),
 - vom pädagogischen Personal und den sonstigen Beschäftigten in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege,
 - während des Aufenthalts im Umkreis von 50 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten im öffentlichen Raum montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 bis 9:00 Uhr und 12:00 bis 17:00 Uhr.



Eine Verpflichtung zu, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in diesen Bereichen nicht:

- a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen,
 - c) beim Konsum von Lebensmitteln unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m,
 - d) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 - e) in den Grundschulen in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird,
 - f) in den Bereichen nach Ziffer 4 lit. b) bei Veranstaltungen i.S.d. § 10 Abs. 4 CoronaVO.
5. Der Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. einer Atemschutzmaske mit vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95) zulässig. Der Antigentest muss unmittelbar vor dem Besuch durchgeführt werden.
6. Öffentliche und private Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder werden abweichend von § 13 Abs. 2 Nr. 6 und 7 CoronaVO auch für den Schulsport, Studienbetrieb sowie den Freizeit- und Individualsport geschlossen. Zu den Sportstätten im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 CoronaVO und im Sinne dieser Ziffer zählen alle Räumlichkeiten, die für die Sportausübung genutzt werden, unabhängig von der Rechtsform in der die Angebote zur Sportausübung durchgeführt werden. Von dem Verbot erfasst sind namentlich auch Sportangebote einschließlich Tanz und Ballett an Volkshoch-, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie Tanz- und Ballettschulen (auch derjenigen von Soloselbständigen).
7. Abweichend von § 13 Abs. 2 Nr. 11 CoronaVO ist der Betrieb von Frisörbetrieben, Barbershops und Sonnenstudios für den Publikumsverkehr untersagt.
8. Dem Einzelhandel ist untersagt, besondere Verkaufsfaktionen mit Eventcharakter (z.B. Night-Shopping, verkaufsoffene Sonntage) durchzuführen.
9. Märkte, die nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen (z.B. Flohmärkte, Jahrmärkte) sind untersagt.
10. Für die Nichtbefolgung der Ziffer 2 sowie Ziffern 6 bis 9 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.



11. Diese Allgemeinverfügung ist am 07.12.2020 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst befristet bis zum 20.12.2020. Sie tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis Heilbronn unterschritten wird (auflösende Bedingung). Maßgeblich sind die vom Landesgesundheitsamt in dessen täglichen Lageberichten veröffentlichten Inzidenzwerte, die sind die Lageberichte des Landesgesundheitsamtes.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 11 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.



Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 07.12.2020

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Anlage: LAGEPLAN